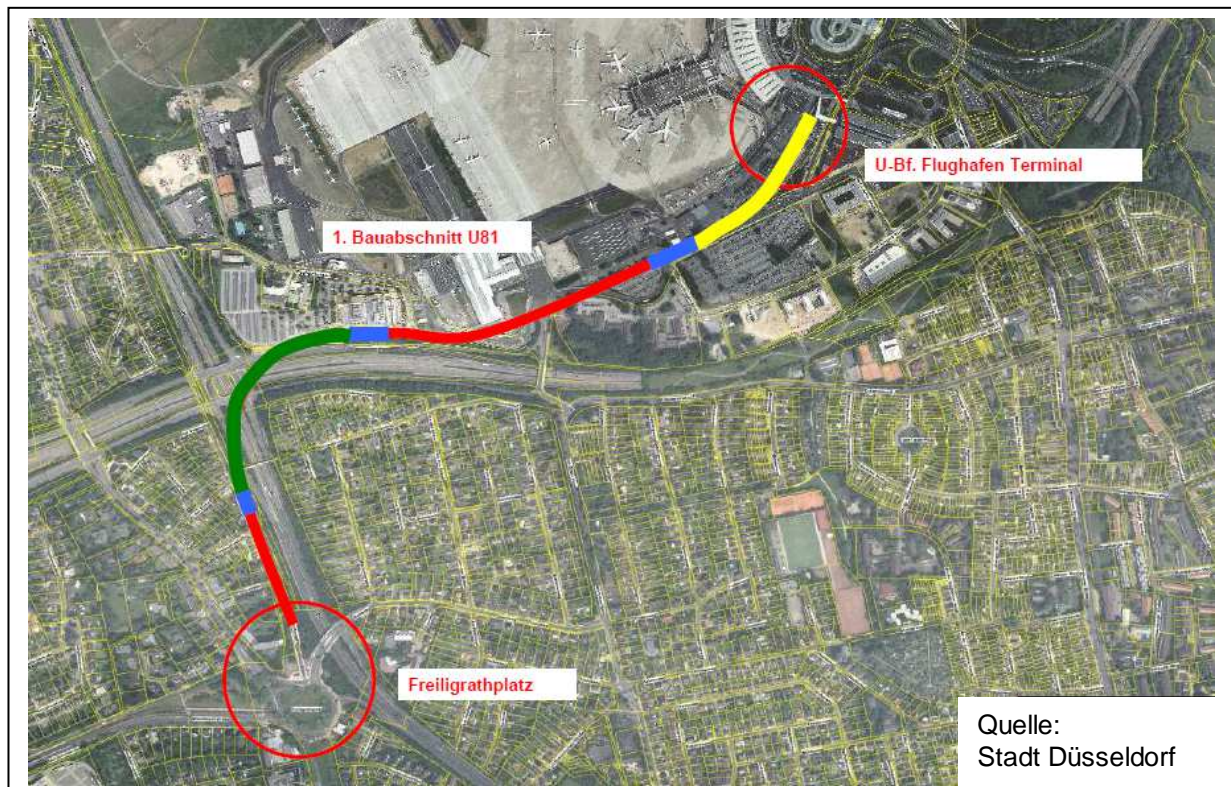




Stadtbahn Düsseldorf

**Planfeststellungsverfahren
„Stadtbahnlinie U81 / 1. BA –
Freiligrathplatz – Flughafen Terminal“
(Stadtbezirk 5)**



Einzelfallprüfung nach §§ 3a ff UVPG (Screening)

Anlage 16 der Antragsunterlagen

(Luftbild mit favorisiertem Trassenverlauf / Quelle: Stadt Düsseldorf)

Auftraggeber: **Landeshauptstadt Düsseldorf**
Der Oberbürgermeister
- Amt für Verkehrsmanagement -
Auf`m Hennekamp 45
40 225 Düsseldorf

aufgestellt: **Dipl.-Ing. Walter Norman n**
Landschaftsarchitekt
Klausingstr. 13 40 474 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00

E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de

Stand: 09.09.2015

Der Bericht besteht aus 23 Seiten.

INHALT	SEITE	
1	Einleitung	4
1.1	Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2	Luftbilder und Fotodokumentation	8
1.3	Planungsrestriktionen	16
2	Einzelfallprüfung	19
2.1	Merkmale des Vorhabens / Projektkriterien	19
2.2	Standort des Projektes / Standortkriterien	20
2.3	Berücksichtigung des offensichtlichen Ausschlusses von Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Vorhabenträgers	23
3	Zusammenfassendes Ergebnis	23
Abbildungen		
Abb. 1:	Lage des Vorhabens im Stadtgebiet (www.uvo.nrw.de)	4
Abb. 2:	U81 / 1. BA - Übersichtplan mit Einteilung in 12 Abschnitten (Ingenieurbüro Grassl / Vössing, Juli 2015)	6
Abb. 3:	Luftbild – Biotop- und Nutzungsstrukturen im südlichen Betrachtungsraum (Quelle: Stadt Düsseldorf)	8
Abb. 4:	Luftbild – Biotop- und Nutzungsstrukturen im nördlichen Betrachtungsraum (Quelle: Stadt Düsseldorf)	8
Tabellen:		
Tab. 1:	Merkmale des Vorhabens / Projektkriterien	19
Tab. 2:	Standort des Projektes / Standortkriterien	20 ff
Fotos		
(Stadt Düsseldorf)		
Foto 1:	Stadtbahnhaltestelle Freiligrathplatz (U79) – Blick Richtung Norden	9
Foto 2:	Lilienthalstraße – recht im Bild die Fußgängerbrücke (südlich A44)	9
Foto 3:	Blick von der Fußgängerbrücke (Lilienthalstraße / südlich A44) Richtung Norden	10
Foto 4:	Blick von der Fußgängerbrücke auf die B8 (Danziger Straße) Richtung Norden	10
Foto 5:	Ausfahrt B8 – im Hintergrund der Verkehrsknotenpunkt Nordstern	11
Foto 6:	Verkehrsknotenpunkt Nordstern – Ebene Stadtbahn (U79), Blick Richtung Norden	11
Foto 7:	Verkehrsknotenpunkt Nordstern – Ebene Stadtbahn (U79), Blick Richtung Osten	12
Foto 8:	Blick auf die Troglage der A44	12
Foto 9:	Ausfahrt A44 – im Hintergrund der Verkehrsknotenpunkt Nordstern	13
Foto 10:	Links im Bild die Feuerwehrawache – im Hintergrund das Flughafengelände	13
Foto 11:	Flughafenstraße östlich der Feuerwehrawache	14
Foto 12:	Flughafenstraße – Blick Richtung Osten	14
Foto 13:	Blick auf die alte Flughafenverwaltung und Fußgängerbrücke	15

1 EINLEITUNG

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Landeshauptstadt Düsseldorf plant eine neue Stadtbahnlinie U81, welche zunächst eine Verbindung zwischen dem Flughafen Terminal und Freiligrathplatz schaffen und in späteren Abschnitten über den Rhein Richtung Handweiser, Neuss und Krefeld und nach Osten Richtung Flughafen Bahnhof (Ratingen) geführt werden soll.

Das hier betreffende Projekt befasst sich mit dem 1. Bauabschnitt, welcher den Streckenabschnitt vom Freiligrathplatz bis zum Flughafen Terminal umfasst.



Abb. 1: Lage des Vorhabens im Stadtgebiet (www.uvo.nrw.de)

Bei dem 1. Bauabschnitt der projektierten Stadtbahntrasse U81 handelt es sich um eine Neubaustrecke mit einer Länge von ca. 2 km, welche vom Freiligrathplatz aus über ein mehrfeldriges Brückenbauwerk über den „Nordstern“, einer Straßenkreuzung zwischen der A44 und der B8, und anschließend in Niveaulage in Richtung Flughafen Terminal geführt wird.

Im Terminalbereich fährt die Stadtbahn in Tunnelbauwerk ein und mündet dort in einen U-Bahnhof.

Am 14. November 2013 hat der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf über den Bedarfsbeschluss für den 1. Bauabschnitt der U81 vom Freiligrathplatz bis Flughafen Terminal entschieden und die Verwaltung mit den erforderlichen Planungen beauftragt.

Die abschließende Variantenentscheidung wurde in der Ratssitzung am 30.10.2014 getroffen. Es wurde entschieden, mit der Variante Brücke/Oberfläche/Tunnel ins Genehmigungsverfahren zu gehen.

Abbildung 1 ist zu entnehmen, dass sich der erste Bauabschnitt der U81 (Antragsvariante Brücke Nordstern / Oberfläche / Tunnel) in 12 Abschnitte aufteilt:

- Anschluss an Strecke U79 nördlich Freiligrathplatz
- Abzweig U81 (mittig)
- Rampenbauwerk
- Brücke Nordstern
- Dammbauwerk
- Brücke Tor 1
- Brückenrampe
- Niveaustrecke
- Tunnelrampe
- Tunnel
- U-Bahnhof
- Straßenbau

Für den 1. Bauabschnitt ist eine Trasse vorgesehen, die vor allem ökonomische und verkehrliche Aspekte berücksichtigt.

Von der Haltestelle Freiligrathplatz aus verläuft die Trasse der U81 zunächst auf dem Bestandsgleis der U79 Richtung Duisburg. In Richtung Norden verläuft die Trasse somit zwischen der B8 und einem Wohngebiet entlang der Lilienthalstraße.

Ca. 150 m nach Verlassen der Haltestelle Freiligrathplatz zweigt die neue Trasse, ungefähr auf Höhe der Hülsestraße, aus der Bestandsstrecke ab und steigt von dort auf einem Rampenbauwerk an, um dann auf Höhe der derzeitigen Fußgängerbrücke in ein Brückenbauwerk überzugehen, welches in einem ca. 440 m langen Bogen südöstlich über den Nordstern Richtung Flughafen geführt wird.

Bei dem Nordstern handelt es sich hierbei um einen Verkehrsknotenpunkt auf derzeit 3 Ebenen. In der -1 Ebene verläuft die Autobahn A44 in Ost-West-Ausrichtung. In der 0-Ebene verlaufen die Bundesstraße B8 sowie die Stadtbahnstrecke der U79 in Nord-Süd-Ausrichtung. Die +1-Ebene bildet die Verteilerebene für den MIV über der A44 und der B8. Die Brücke für die U81 würde somit in der +2 Ebene über die Verteilerebene geführt.

Nördlich der A44 wird die Strecke der U81 über ein Rampenbauwerk auf Höhe der neu errichteten Feuerwache wieder auf Flächenniveau geführt. In Oberflächenlage geht es dann weiter zwischen Tor 2, der landseitigen Anlieferungsstelle für den Flughafen, und der Bundespolizei hindurch in Richtung Terminal.

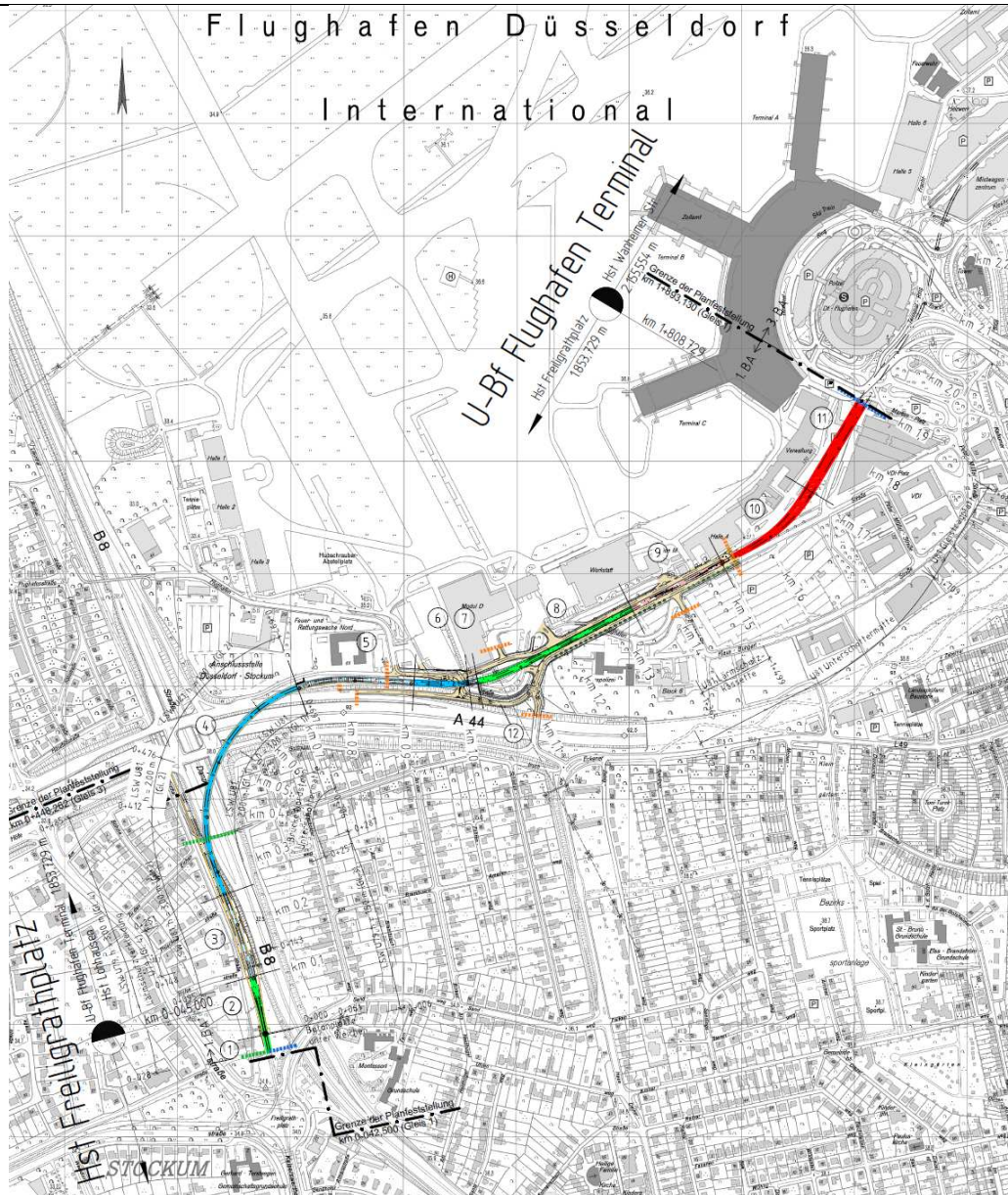
Auf Höhe der derzeitigen Flughafentankstelle taucht die Trasse über ein Rampenbauwerk ab in einen ca. 400m langen Tunnel, welcher bis unter den zukünftigen Terminal D des Flughafens geführt wird und dort in einem unterirdischen U-Bahnhof endet.

Die Herstellung des Tunnelbauwerkes mit unterirdischem Bahnhof ist in offener Bauweise vorgesehen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG - vgl. § 3b Abs. 1 UVPG).

Die projektierte Maßnahme ist sinngemäß in der Anlage 1 / UVPG unter Pkt. 14.10 („Bau einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“) und Pkt. 14.11 („Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“) aufgeführt.

Für die unter den o.g. Punkten (Anlage 1 / UVPG) aufgeführten Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ (Screening) vorgesehen.



Abschnitte

- ① Niveaustrecke Haltestelle Freiligrathplatz
- ② Niveaustrecke Ausfädelung
- ③ Rampenbauwerk Brücke Nordstern
- ④ Brückenbauwerk Nordstern
- ⑤ Fangedammstrecke
- ⑥ Brückenbauwerk Tor 1
- ⑦ Rampenbauwerk Brücke Tor 1
- ⑧ Niveaustrecke
- ⑨ Rampenbauwerk Tunnel
- ⑩ Tunnelbauwerk
- ⑪ U-Bf Flughafen-Terminal
- ⑫ Straßenbau

Legende

- █ Tunnelage
- █ Hochlage (Brücke)
- █ Niveaulage
- █ Straßenbau
- — — Gleisachse
- Gebäude Bestand
- ▬▬▬▬▬▬ zugeh. Rampe
- ▬▬▬▬▬▬ zugeh. Rampe
- ▬▬▬▬▬▬ Ausbaugrenze U81
- ▬▬▬▬▬▬ Ausbaugrenze U79
- ▬▬▬▬▬▬ Ausbaugrenze IV

Abb. 1: U81 / 1. BA - Übersichtplan mit Einteilung in 12 Abschnitten (Ingenieurbüro Grassl / Vössing, Juli 2015)

Sofern in der Anlage 1 / UVPG für ein Vorhaben eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter den in Anlage 2 / UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 13 UVPG zu berücksichtigen wären (vgl. § 3c Abs. 1 UVPG).

In § 3c Abs. 1 UVPG heißt es:

Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 3b Abs. 2 und 3 entsprechend.

Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion soll die Überprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zur Feststellung einer Besorgnis ist eine kursorische Prognose mit begrenzter Prüfungstiefe durchzuführen. Rechtstatsächliche Untersuchungen wissenschaftlicher Art sind mit dieser Art der Prüfung regelmäßig nicht vereinbar, da sie zumeist sehr zeitaufwendig sind und damit den Verfahrensbeginn hindern. Erkenntnisse gewinnt die Behörde aus den Unterlagen des Vorhabenträgers und aus eigenen vorhandenen Quellen (Handkommentar zum UVPG, 2. Auflage 2002 – S. 138, Heinz-Joachim Peters, Nomos-Verlag).

Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen wird auf den „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ (Endfassung v. 14.08.2003, Quelle: Bundesumweltministerium) verwiesen.

1.2 Luftbilder und Fotodokumentation



Abb. 3: Luftbild – Biotop- und Nutzungsstrukturen im südlichen Betrachtungsraum
(Quelle: Stadt Düsseldorf)



Abb. 4: Luftbild – Biotop- und Nutzungsstrukturen im nördlichen Betrachtungsraum
(Quelle: Stadt Düsseldorf)



Foto 1: Stadtbahnhaltestelle Freiligrathplatz (U79) – Blick Richtung Norden



Foto 2: Lilienthalstraße – recht im Bild die Fußgängerbrücke (südlich A44)



Foto 3: Blick von der Fußgängerbrücke (Lilienthalstraße / südlich A44) Richtung Norden



Foto 4: Blick von der Fußgängerbrücke auf die B8 (Danziger Straße) Richtung Norden



Foto 5: Ausfahrt B8 – im Hintergrund der Verkehrsknotenpunkt Nordstern



Foto 6: Verkehrsknotenpunkt Nordstern – Ebene Stadtbahn (U79), Blick Richtung Norden



Foto 7: Verkehrsknotenpunkt Nordstern – Ebene Stadtbahn (U79), Blick Richtung Osten



Foto 8: Blick auf die Troglage der A44



Foto 9: Ausfahrt A44 – im Hintergrund der Verkehrsknotenpunkt Nordstern



Foto 10: Links im Bild die Feuerwehrwache – im Hintergrund das Flughafengelände



Foto 11: Flughafenstraße östlich der Feuerwehrawache



Foto 12: Flughafenstraße – Blick Richtung Westen



Foto 13: Blick auf die alte Flughafenverwaltung und Fußgängerbrücke.

1.3 Planungsrestriktionen

Regionalplan (GEP '99)

Der Regionalplan (GEP '99) konkretisiert die Planung des Landesentwicklungsplanes.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Blatt 4706 Düsseldorf) weist die Siedlungsflächen beidseits der B8 (südlich A44) als „allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ aus. Die Wasserschutzzonen des Wasserwerkes Am Staad werden als „Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Die Danziger Straße (B8) wird als „Straße für den überwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“, die Bundesautobahn A44 als „Straße für den überwiegend großräumigen Verkehr“ ausgewiesen.

Die vorhandene Stadtbahntrasse U79 (Düsseldorf-Duisburg) und die projektierte Stadtbahntrasse U81(nördlich A44) sind als „Schienenweg“ (Stadtbahn) dargestellt.

Ferner ist der Flughafen Düsseldorf (ziviler Luftverkehr) mit den Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP „Schutz vor Fluglärm“ ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist ein Instrument der kommunalen Bauleitplanung. Er ist behördenverbindlich und Grundlage für die aus ihm zu entwickelnden Bebauungspläne.

Folgende Flächennutzungen werden für den Betrachtungsraum durch den FNP vorgegeben:

- Flächen für den Luftverkehr (Flughafen Düsseldorf) einschließlich Lärmschutzzonen
- Flächen für den überörtlichen und örtlichen Verkehr (A44 / B8)
- Stadtbahntrasse (U79)
- Grünflächen (Freiligrathplatz / Verkehrsbegleitgrün beidseits U79)
- Wohnbauflächen
- Kerngebiet (Airport City)
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Wasserschutzzone IIIA und IIIB / Wasserwerk Am Staad)

Bebauungsplan

Nördlich der A 44 liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 5382 / 029 „Airport City“.

Die projektierte Stadtbahntrasse U 81 ist hier nachrichtlich dargestellt.

Landschaftsplan / Geschützte Biotope

Landschaftspläne bilden die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

Die projektierte Stadtbahnbaumaßnahme liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Düsseldorf. D.h., Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Zweckbestimmungen für Brachflächen, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß §§ 19-26 Landschaftsgesetz (LG NW) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 62 LG NW sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand ebenfalls nicht durch das Vorhaben betroffen.

Flora-Fauna-Habitate (FFH -Gebiete) / Vogelschutzgebiete

Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zielt die FFH-Richtlinie auf die Errichtung eines Systems von Schutzgebieten (NATURA 2000) zur Bewahrung der biologischen Vielfalt und zur Überwindung von Verinselungen ab.

Weder die Vorhabensfläche noch dessen Umfeld sind Bestandteil eines nach FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie gemeldeten NATURA 2000 – Gebietes.

Um die möglichen Betroffenheiten von planungsrelevanten Tierarten abschätzen zu können, wird in einem ersten Schritt eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASRVP) durchgeführt (s. MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2008, 2010¹).

Grünordnungsplan Düsseldorf 2025

Aufgabe des Grünordnungsplans ist die Darstellung des Freiraumsystems für die Stadt Düsseldorf und die Sicherung, Vernetzung und Entwicklung seiner einzelnen Bausteine. Es werden Leitstrukturen für das städtische Grün aufgezeigt, in Projekten aufgegriffen und konkretisiert. Ziel ist es, die Funktion des Stadtgrüns für die Lebensqualität in der Landeshauptstadt Düsseldorf zu erhalten und wenn möglich zu verbessern.

Der Grünordnungsplan 2025 "rheinverbunden" auf der gesamtstädtischen Ebene ist gleichzeitig in das Fachkapitel Umwelt und Freiraum des Stadtentwicklungskonzeptes 2025 eingeflossen. Wie das Stadtentwicklungskonzept ist auch der Grünordnungsplan auf die nächsten zehn Jahre ausgerichtet, die formulierten Ziele der Freiraumplanung zu erreichen.

Als gesamtstädtisches Konzept kann der Grünordnungsplan 2025 "rheinverbunden" lediglich Leitlinien und Strategien vorgeben, die über nachfolgende Planungsebenen und Projekte konkretisiert und schließlich umgesetzt werden. So können Lücken im Freiraumnetz beispielsweise im Zuge der städtebaulichen Entwicklung geschlossen werden

Der Grünordnungsplan 2025 "rheinverbunden" ist bei der Bauleitplanung, bei städtebaulichen Rahmenplänen, Stadtteilentwicklungskonzepten und anderen städtischen Planungen zu berücksichtigen. Er bildet die Grundlage für die Aufstellung und Fortschreibung der Grünordnungsrahmenpläne für die Stadtbezirke. Durch die Definition von Prioritäten stellt er eine Schwerpunktsetzung für Konzepte und Projekte des Garten- Friedhofs- und Forstamtes für die nächsten zehn Jahre dar.

Im Grünordnungsplan 2025 "rheinverbunden" werden für den eigentlichen Trassenverlauf der U81 (1. BA) keine Aussagen getroffen.

Wald

Bei den vorhandenen Gehölzstrukturen im Eingriffs- bzw. Betrachtungsraum handelt es sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht. um „Wald“ im Sinne des Bundeswald- resp. Landesforstgesetzes.

Baumschutzsatzung

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Satzung zum Schutz des Baumbestandes / Stadt Düsseldorf (1986).

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i. d. Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010, 32 S. u. Anhang.

Luftreinhalteplan - Stadt Düsseldorf

Der aktuelle **Luftreinhalteplan** (LRP) trat zum 01.01.2013 in Kraft. Er gilt gesamtstädtisch und somit auch für die Stadtbezirke 5 und 6.

Die hier projektierte Stadtbahnplanung liegt teilweise (Bereich zwischen Freiligrathplatz und Nordstern / A44) innerhalb der aktuell ausgewiesenen Umweltzone.

Wasserschutz

Die projektierte Stadtbahnlinie verläuft innerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) IIIA und IIIB des Wasserwerks Am Staad (vgl. auch Kap. 3.5). Es ist die aktuelle Wasserschutzonenverordnung zu berücksichtigen.

Im Bereich der projektierten Eingriffsflächen sind keine natürlichen Oberflächengewässer sowie keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Altlasten

Laut Kataster der Altablagerungen und Altstandorte der Stadt Düsseldorf befinden sich im direkten Eingriffsraum Altablagerungen (AA) und Altstandorte (AS).

Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Bau- und Bodendenkmäler im Eingriffsbereich.

2 EINZELFALLPRÜFUNG

2.1 Merkmale des Vorhabens / Projektkriterien (zunächst unabhängig vom vorgesehenen Standort)

Kriterien	knappe Aussagen dazu	* + -
1.1 Größe des Vorhabens (Bodennutzung)	Fläche: + > 1ha - < 1ha Höhe: + > 10m - < 10m Untergeschoss: + > 6m - < 6m versiegelte Fläche: ha + > 0,5 ha - < 0,5	+ + + +
1.2 Nutzung der Schutzgüter Wasser und Landschaft	GW-Nutzung/Einl. Oberflächengewässer + ja - nein Landschaftsbild: + ja - nein	+ +
1.3 Abfallerzeugung (fester Abfall)	Hausmüll/hausmüllähnl. Gewerbeabf.: - andere Abfälle/insb. Sonderabfall: +	-
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen im Plangebiet oder der Umgebung	Lärm: (Gewerbe, Hauptverkehrsstraßen, Bahnanlagen, Sportanlagen, Fluglärm ...) + ja / - nein Schwingungen: (Erschütterungen und Körperschall von Gewerbe, Bahnanlagen ...) + ja / - nein Luft/Gerüche: Gewerbe/Industrie + ja / - nein	+ + +
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	BlmSchG-Anlage + ja / - nein	-
sonstige Erhebliche Merkmale des Projektes mit Bezug zu den Schutzgütern einschl. ihrer Wechselwirkungen		-
Kumulierung mit anderen Projekten	+ ja / - nein mit folgenden: _____	-

Tab. 1: Merkmale des Vorhabens / Projektkriterien (Screeningbogen: Landeshauptstadt Düsseldorf)

Legende Tab. 1 und 2:

* UVP-Pflicht erscheint aufgrund dieses Kriteriums gegeben, - kein Hinweis auf UVP-Pflicht

+ deutet auf UVP-Pflicht hin, wenn auch weitere Bereiche betroffen sind,

(+) untergeordnete bzw. temporäre Bedeutung

2.2 Standort des Projektes / Standortkriterien

(ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich)

Kriterien	Knappe Aussagen dazu	* + -
2.1 Nutzungskriterien: bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für		
• Siedlung	+ ja / - nein	+
• Erholung (laut GOP I 2014)	Kernbereiche * Randbereiche +	+
• land-, forst-, und fischerei- wirtschaftliche Nutzungen	+ ja / - nein	-
• sonstige wirtschaftliche Nutzungen (Gewerbe/Industrie/Einzelhandel)	+ ja / - nein	-
• sonstige öffentliche Nutzungen (Sportanlage / FfG-Fläche)	+ ja / - nein	-
• Verkehr	+ ja / - nein	+
• Ver- und Entsorgung	+ ja / - nein	-
• sonstige Nutzungen	+ ja / - nein	-
Kriterien	Knappe Aussagen dazu	* + -
2.2 Qualitätskriterien: Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von		
• Grundwasser (WSZ IIIa / IIIb)	+ ja / - nein	+
• Oberflächengewässer (Überschwemmungsgebiete, HQ 100)	+ ja / - nein	-
• Boden (laut FIS)	Vorrangfläche * Vorbehaltsfläche + keine Einstufung -	-
• Klima (laut Planungshinweiskarte der Klimaanalyse 2012)	Luftaustausch * Ausgleichsräume + Auswirkung unwahrscheinlich -	+

Tab. 2: Standort des Projektes / Standortkriterien (Screeningbogen: Landeshauptstadt Düsseldorf)

Fortsetzung Tab. 2

Kriterien	Knappe Aussagen dazu	* + -
• Stadtklima in Lasträumen (laut Planungshinweiskarte der Klimanalyse 2012)	offensichtl. Auswirk. (Riegel, großflächige Versiegelung,...) + Auswirk. unwahrsch. (begrünte Dächer, positive Grünbilanz,...) -	-
• Arten- und Biotopschutz (laut Biotoptypenkarte und GOP I)	Kernflächen * Pufferflächen/Verbundkorridor + keine Einstufung -	+
• Altlasten	Altablagerung (AA) + ja / - nein Altstandort (AS) -	+
2.3 Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:		
a) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. §§ 31 ff BNatSchG, nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger (FFH)	* ja / - nein	-
b) Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete nach § 22 BNatSchG (außerhalb von lit a)	* ja / - nein	-
c) Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG und einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete nach § 22 BNatSchG (außerhalb von lit a)	* ja / - nein	-
d) gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG (außerhalb von lit.a und b)	* ja / - nein	-
e) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: z.B. Luftreinhalteplan der Stadt Düsseldorf	+ ja / - nein	+

Tab. 2: Standort des Projektes / Standortkriterien (Screeningbogen: Landeshauptstadt Düsseldorf)

Fortsetzung Tab. 2

Kriterien	knappe Aussagen dazu	* + -
f) Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (soweit in amtlichen Listen oder Karten verzeichnet)	+ ja / - nein	-
g) Waldgebiete außerhalb von lit. a-d	+ ja / - nein	-
h) nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume oder Sträucher <u>in erheblichem</u> Umfang	+ ja / - nein	+
sonstige ökologische Empfindlichkeit des Gebietes	+ ja / - nein	-

Tab. 2: Standort des Projektes / Standortkriterien
(Screeningbogen: Landeshauptstadt Düsseldorf)

SUMMARISCHE AUSWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Projektkriterien			Standortkriterien									sonstige ökologische Empfindlichkeit		
			Nutzungskriterien			Qualitätskriterien			Schutzkriterien					
*	+	-	*	+	-	*	+	-	*	+	-	*	+	-
0	9	4	0	3	5	0	4	3	0	2	6	0	0	1
Summe			*						0					
			+						18					
			-						19					

- * UVP-Pflicht erscheint aufgrund dieses Kriteriums gegeben
- kein Hinweis auf UVP-Pflicht
- + deutet auf UVP-Pflicht hin, wenn auch weitere Bereiche betroffen sind
- (+) untergeordnete bzw. temporäre Bedeutung

Auswertung: i.d.R. ist bei einer *-Bewertung oder bei mindestens 5-10 +-Bewertungen von einer UVP-Pflicht auszugehen

Anmerkung:

Die Ermittlung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt erfolgte unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

2.3 Berücksichtigung des offensichtlichen Ausschlusses von Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Vorhabenträgers

Neben den einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben des Boden, Wasser-, Natur- und Artenschutzes wurden noch keine speziellen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

3 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien in den Kapiteln 2.1 und 2.2 beschrieben und unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

Im Ergebnis ergibt die vorliegende Einzelfallprüfung, dass durch das projektierte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können. Hervorgehoben sind im Wesentlichen die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Boden, Wasser sowie die Eingriffe in das „Stadtbild“

Diese nachteiligen Umweltauswirkungen sollten in einer Umweltverträglichkeitsstudie vertieft untersucht und ermittelt werden.

Artenschutz

Den Antragsunterlagen liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bei (siehe Anlage 18 der Antragsunterlagen).

Bzgl. des Artenschutzes ergeben sich bei Umsetzung des Vorhabens nur wenige Anhaltspunkte für die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Im Fokus stehen die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse).

Für die Artengruppen Amphibien, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere können nach Auffassung des Verfassers ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensraumhabitats der jeweiligen Artengruppe im Betrachtungsraum fehlen.

Nach Auffassung des Verfassers ist im vorliegenden Fall eine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich.

Die Planung wirkt nicht auf andere Staaten, Bundesländer oder Regierungsbezirke aus.

Düsseldorf, den 09.09.2015

i.A.

i.A. Christoph Ibach
(Landschaftsarchitekt AK-NW)

Dipl.-Ing. Walter Normann
Landschaftsarchitekt
Klausingstr. 13 40 476 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00

E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de